

würde. Ich glaube, er würde sich, wenn er dies berücksichtigt hätte, gewiß nicht bewogen gefunden haben, auf eine 14tägige Frist zu bestehen. Sollte jedoch der Zusatz der Deputation von der Kammer angenommen werden, was ich nicht glauben kann, so würde ich mich dann genöthigt sehen, eventuell ein Amendement zu stellen, daß wenigstens eine Frist von 6 Wochen 3 Tagen, wie sie ja im sächsischen Prozesse sonst gewöhnlich ist, hier auch angenommen werde. Noch erlaube ich mir wiederholt zu bemerken, daß der Zusatz wirklich ganz überflüssig ist, und zwar auch aus dem Grunde, weil in der zeitherigen Gesetzgebung schon die Bestimmung enthalten ist, daß ein Client seinem Anwalte die Kosten nicht zu bezahlen braucht, wenn die Kostenberechnung nicht moderirt ist; glaubt ersterer, daß die Liquidation zu hoch sei, so kann er stets auf gerichtliche Feststellung derselben antragen. Auch werden die Advocatengebühren niemals ohne deren gerichtliche Feststellung oder Ermäßigung beigetrieben.

Königl. Commissar D. E i n e r t: Man hat bei der Berücksichtigung des ständischen Antrags allerdings nicht anders voraussetzen können, als daß das zu erlassende Gesetz eher zum Nachtheile, als zum Vortheile des Advocatenstandes gereichen werde. Außer der damit hinzutretenden Verpflichtung des Advocaten zur zeitigen Liquidation bleibt es im übrigen ganz beim Alten, indem der Advocat, der genöthigt ist, seine Liquidation einzureichen, auch erwarten kann, daß sie moderirt werde. Allein das vorliegende Gesetz schreibt etwas anderes vor, und zwar, wie schon bemerkt worden ist, etwas, was bei allen andern Staatsdienern nicht vorkommt; der Advocat, der seine Gebühren eben so redlich wie jeder Andere verdient, soll nunmehr in die Nothwendigkeit versetzt werden, seine Gebühren zu einer gewissen Zeit zu liquidiren, und er wird dann, wenn er es nicht thut, nicht nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, sondern mit Verlust seiner Ansprüche. Der Termin wird ihm also peremptorisch gesetzt, wobei es sich folglich darum handelt, daß er seine wohlverdienten Gebühren einbüßt, wenn er diese Frist versieht. Demehr man nun hierin eine Härte gegen den Advocatenstand erblicken möchte, desto mehr schien es auch nothwendig, daß man diese Pflicht der Sachwalter an eine gewisse feste Regel binde und die Pflicht an sich nicht zu allgemein ausdehne. In diesem Sinne hat man denn auch den ständischen Antrag genommen. Es wird ein Prozeß vorausgesetzt, der bis zur Actenversendung, oder bis zur Berichterstattung an eine vorgesezte Behörde gediehen ist, und dies sind die Fristen, an welche die Advocaten gebunden sind, um ihre Liquidationen einzureichen. Dies war auch der ständische Antrag. Nach dem Deputationsantrage soll jedoch diese Vorschrift ausgedehnt und auch auf die Fälle angewendet werden, wo die Sache durch Vergleich oder durch Renunciation der Klage beendet wird; hierbei soll nun der Advocat bei Verlust seiner Gebühren gehalten sein, die Kostenberechnung bei dem Gerichte einzureichen. Diesen beiden Fällen könnte noch ein dritter hinzugefügt werden, nämlich der, wenn der Beklagte sich submittirt hat. In allen diesen Fällen hat man die Nothwendigkeit nicht erkannt,

eine diesfallige Bestimmung in das Gesetz mit aufzunehmen, weil es hierbei immer an dem terminus fehlt, wonach die Verabsäumung des Advocaten beurtheilt werden kann. Es scheint zwar, als ob ein solcher gegeben sei, wenn der Vergleich gerichtlich angezeigt und wenn von dem Anwalte selbst der Klage renunciirt wird. Hierbei muß ich nun bemerken, daß, wenn man ein Gesetz für Advocaten giebt, man auch daran denken muß, daß Advocaten oft Mittel und Wege genug wissen, dem Gesetze auszuweichen. Dieser Fall ist hier gegeben, denn nach diesem Gesetze zeigt nunmehr kein Advocat den Vergleich gerichtlich an, er renunciirt nunmehr nicht der Klage selbst, sondern er schickt seinen Clienten und es fragt sich nun, wenn ist die Zeit verstrichen, binnen welcher er zu liquidiren hatte? Schon früher wurde bemerkt, daß ein Advocat, der zum Vergleiche anrath und dadurch einen vielleicht weit aussehenden Prozeß beilegt, besondere Aufmerksamkeit und nicht so harte Behandlung verdiene, als bei einem andern gerechtfertigt werden möchte, dem daran gelegen ist, den Prozeß fortzusetzen, und ich muß allerdings bekennen, daß dies schon eine Rücksicht ist, die man befolgen sollte, und daß sogar auch das nicht so scharf zu nehmen sein dürfte, daß vielleicht der Anwalt seinen Clienten nach geschlossenem Vergleiche etwas übersezt hätte; denn jedenfalls erspart der Letztere immer noch bedeutend an Kosten, als wenn der Prozeß fortgesetzt worden wäre. Ueberhaupt schlägt aber hier die Rücksicht durch, daß es eine dem Advocatenstande gehässige Verfügung ist, die nur mit Mäßigung eintreten darf.

Staatsminister v. Kö n n e r i t z: Auf die Aeußerung des Herrn Referenten habe ich noch zu erwiedern, daß gerade der Uebelstand, den er anführte, in dem Gesetzentwurf mehr Beseitigung findet als durch den Deputationsantrag. Er meinte nämlich, es wäre schlimm, wenn die Advocaten noch so viel Wege zu machen hätten, um zu ihren Kosten zu gelangen; allein nach dem Antrage werden ihnen deren mehr verursacht. Der Anwalt wird in jedem einzelnen Falle, es mag die Liquidation auch noch so gering sein, hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt, seine Liquidation bei dem Gerichte einzureichen, und zwar bei Verlust der Kosten. Wieviele Advocaten müssen dadurch nicht in Verluste gerathen? Es wird z. B. ein Vergleich geschlossen, der Advocat kann oder will aus Delicatesse nicht sofort im Termine angeben, wie hoch sich die Kosten belaufen, er will die Sache hingehen lassen und ruhig erwarten, wenn der Client ihn bezahlen werde. Nach dem Gesetzentwurfe kann er dies thun; allein nach dem Deputationsvorschlage nicht; hiernach muß er sofort liquidiren oder binnen 14 Tagen die Liquidation einreichen und um Moderation bitten, wenn er seiner Kosten nicht verlustig sein will.

Referent E i s e n s t u c k: Es ist dem von der Deputation beantragten Zusatze mehr als eine Ausstellung gemacht worden. Man hält ihn theils für unausführbar, theils für überflüssig, theils hat man auch gemeint, daß er ein Mißtrauen gegen den Advocatenstand ausspreche. Nun ich sollte fast denken, daß